



## Umgang mit Asbestzementkanälen und Asbestzementleitungen \*

Asbest ist ein krebserzeugender Gefahrstoff und wurde auf nationaler Ebene bereits 1993 verboten. Seit 2005 ist Asbest auch europaweit durch die REACH-Verordnung verboten. Bereits vor dem Verbot verbaute Asbestprodukte dürfen derzeit noch weiterverwendet werden, eine Pflicht diese auszutauschen bzw. zu entfernen wird jedoch diskutiert. Dies betrifft auch die ca. 5.000 km verbauten Asbestzementrohre in Bayern.

### Wie kann ich erkennen, ob Asbestzementrohre vorliegen?

Bei Faserzementrohren, die vor Inkrafttreten des Asbestverbots im Jahre 1993 verlegt wurden ist davon auszugehen, dass diese Asbest enthalten. Rohrkenzeichnungen sowie Bauunterlagen, z.B. Ausschreibungstexte, Lieferscheine, können Indizien über das Vorhandensein von Asbest liefern. Klarheit kann eine Asbesterkundung bringen, für welche die Leitlinie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Hilfestellung geben kann:

[BAuA - Stoffinformationen - Asbest - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)

Erkenntnisse aus der Asbesterkundung sollten im Kanalkataster aufgenommen werden.

### Was ist bei der Vorbereitung von Arbeiten an Asbestzementrohren zu beachten?

Schon im Vorfeld von Arbeiten mit Asbest, insbesondere bei der Planung und Ausschreibung solcher Arbeiten, sollte eine Expertin / ein Experte hinzugezogen werden, um „Überraschungen“ zu vermeiden. Arbeiten an asbesthaltigen Materialien sind in jedem Fall dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt vom ausführenden Unternehmen anzuzeigen. Kontakt zur Bayerischen Gewerbeaufsicht: [Internetangebot \(bayern.de\)](http://internetangebot.bayern.de)

### Welche Arbeiten an Asbestzementrohren sind zulässig?

An Asbestzementrohren sind nur Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten zulässig. Abbrucharbeiten im Sinne der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Asbest“ – TRGS 519 umfassen das vollständige Abbrechen (Rückbau) baulicher Anlagen oder Teilen davon. Instandhaltungsarbeiten umfassen hiernach alle Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes (Wartung), zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion) und zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes (Instandsetzung). Im weiteren Sinne sind darunter auch sogenannte funktionale Instandsetzungen zu verstehen, d.h. notwendige Anpassungen an technische oder sonstige Erfordernisse, wie etwa der Anschluss neuer Rohrleitungen oder Abzweige, Abdichtung einzelner Muffen.

\*

Zur besseren Lesbarkeit werden Asbestzementkanäle und Asbestzementleitungen im Fließtext zu Asbestzementrohren zusammengefasst. Das Infoblatt findet sowohl auf Asbestzementkanäle als auch Asbestzementleitungen Anwendung.

Für vorhandene erdverlegte Asbestzementrohre zählt auch der Einsatz von Inliner-Verfahren als zulässige Instandhaltung, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

- Es liegen keine Beschädigungen der Asbestzementrohre vor, deren Behebung über eine Instandhaltung des Asbestzementrohres hinausgehen. Als Beispiele für solche Beschädigungen sind insbesondere Rohrbrüche durch Geländesetzungen oder Wurzeleinwüchse mit einem eine Instandhaltung ausschließendem Schadbild, zu nennen.
- Das angewendete Verfahren führt nicht zu einem großflächigen dauerhaften Verbund des Inliners mit dem Asbestzementrohr.
- Die Rohrleitungsfunktion muss nach der Instandhaltung nicht nur vorübergehend gewährleistet sein. Eine erhöhte Asbestfaserfreisetzung im Rahmen der fortdauernden Nutzung und damit einhergehende höhere Gefährdungen von Mensch und Umwelt dürfen nicht zu erwarten sein.
- Die Vorgaben für Instandhaltungsarbeiten nach der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der TRGS 519 werden berücksichtigt.

Abgeraten wird von Verfahren, die eine Vermischung des umgebenden Erdreiches mit asbesthaltigen Materialien zur Folge haben, wie es im Falle von Berstlining der Fall ist. Eine solche Vermischung ist weder im Sinne eines vorbeugenden Beschäftigtenschutzes noch einer späteren Entsorgung wünschenswert.

Zur Unterstützung der Ermittlungspflicht seitens des Arbeitgebers ist in diesen Fällen eine Dokumentation, aus der hervorgeht, dass der Boden um das asbestfreie Rohr mit Asbest belastet ist, dringend angeraten.

Grundsätzlich ist die Nutzung von vorhandenen Asbestzementrohren an Ort und Stelle bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer zulässig. Das Ende der Nutzungsdauer ist insbesondere dann erreicht, wenn der Zustand die beabsichtigte Weiterverwendung nicht mehr oder nicht ohne Gefahr gewährleistet oder die Asbestzementrohre bereits wegen ihres Zustands aus der Nutzung genommen wurden.

Ein Ausbau und Wiedereinbau an anderer Stelle ist nicht statthaft und damit ebenso unzulässig wie die Herstellung eines neuen Produktes aus einem vorhandenen Asbestzementrohr.

Ein Verstoß gegen die im Zusammenhang mit Asbest geltenden Verbote stellt i.d.R. eine Straftat dar.

### **Wie wird sichergestellt, dass keine krebserzeugenden Fasern frei werden?**

Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementrohren, die zu einem Abtrag der Oberfläche führen, wie Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten, Bohren, sind grundsätzlich verboten. Dies gilt jedoch nicht, wenn dabei anerkannte emissionsarme Verfahren angewandt werden. Emissionsarme Verfahren werden in der Regel durch das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – IFA – anerkannt und veröffentlicht. Die primäre Zuständigkeit für die Anerkennung von emissionsarmen Verfahren liegt beim IFA.

Wenn kein gültiges anerkanntes emissionsarmes Verfahren zur Verfügung steht, ein solches aber dringend benötigt wird, kann im Einzelfall eine behördliche Anerkennung durch die zuständige Behörde in Bayern in Betracht kommen.

### **Sind alle emissionsarmen Verfahren zulässig?**

Nein, es können nur die emissionsarmen Verfahren angewendet werden, die die abgesenkte Akzeptanzkonzentration von 10.000 Fasern/m<sup>3</sup> einhalten.

Infolge der mit der Änderung der TRGS 519 im Jahr 2014 erfolgten Absenkung der für Asbestarbeiten zulässigen Asbestfaserkonzentration von unter 15.000 Fasern/m<sup>3</sup> auf nunmehr unter 10.000 Fasern/m<sup>3</sup>, müssen Verfahren, die vor dem 20.03.2014 anerkannt wurden, auf die Einhaltung der neuen Grenzwerte überprüft und ggf. nachgebessert werden.

Informationen zu den vom IFA anerkannten emissionsarmen Verfahren können der Homepage entnommen werden:

[IFA - Praktische Hilfe: Asbest - Asbestsanierung - ASI-Arbeiten](https://www.dguv.de/ifa/praktische-hilfe/asbest-asbestsanierung-asi-arbeiten) (dguv.de)

Emissionsarme Verfahren sind nur arbeitsschutzrechtlich anerkannt, d.h. es wird ausschließlich die beim Verfahren auftretende Asbestfaserkonzentration in der Luft beurteilt. Bestimmungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Abfallrecht, Bodenschutzrecht) bleiben davon unberührt.

### Werden Asbestzementrohre „saniert“?


Der Begriff „Sanierung“ wird unterschiedlich verwendet.

Im Arbeitsschutz sind „Sanierungsarbeiten mit Asbest“ streng definiert. Asbest-Sanierungsarbeiten umfassen ausschließlich Arbeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten sowie dazu notwendige vorbereitende Maßnahmen. Der Begriff „Sanierung“ ist für Arbeiten an Asbestzementrohren somit nicht zutreffend.

Für derartige Arbeiten wird im Gefahrstoffrecht der Begriff „Instandhaltung“ verwendet.

Weiterführende Links:

- [Stoffinformation der BAuA / Informationsplattform Asbest BAuA](#)
- [Gefahrstoffverordnung auf Seiten der BAuA](#)
- [TRGS 519 auf Seiten der BAuA](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 \(REACH-Verordnung\) BAuA und Erklärungen dazu auf Seiten der ECHA](#)
- [Anerkannte emissionsarme Verfahren DGUV Information 201-012](#)

 <p>BAYERN   DIREKT Telefon: 089 122220 E-Mail: <a href="mailto:direkt@bayern.de">direkt@bayern.de</a></p>	<p>Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung des Merkblatts – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.</p>	<p>Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) Rosenkavalierplatz 2, 81925 München Internet: <a href="http://www.stmuv.bayern.de">www.stmuv.bayern.de</a> E-Mail: <a href="mailto:poststelle@stmuv.bayern.de">poststelle@stmuv.bayern.de</a> Stand: Mai 2022 © Bayerische Gewerbeaufsicht, alle Rechte vorbehalten</p>
---	---	--